

INTEGRATIONSBÜRO
DES EPD UND EVD

774.174.1
777.312
777.320 - B/hj
777.362
777.381

Bern, den 28. November 1974

VERTRAULICH

Herrn Direktor Jolles
Herrn Botschafter Languetin
Herrn Dr. Arioli
Herrn Dr. Baldi

Herrn Botschafter Bindschedler
Herrn Botschafter Diez
Herrn Botschafter Müller

Herrn Direktor Voyame
Herrn Dr. Krauskopf
Kartellkommission
Schweiz. Mission bei den EG, Brüssel
Schweiz. Delegation bei der EFTA, Genf

Gespräche mit der Kommission
über Wettbewerbsrecht,
Gesellschaftsrecht, Exequatur

Bekanntlich hat der Direktor der Justizabteilung vom 4. bis 6. November der EG-Kommission einen offiziellen Besuch abgestattet, um verschiedene Probleme von gemeinsamem Belang zu besprechen. Ich habe die Gelegenheit benützt, ihn bei drei Besuchen zusammen mit den Herren Meili und Gruber (Mission) zu begleiten und hiebei einige das Integrationsbüro interessierende Fragen zu stellen. Der nachstehende Bericht beschränkt sich auf die diesbezüglichen Antworten.

./.

1. Besuch bei Generaldirektor Schlieder (Wettbewerb)

Schlieder kann heute unter den EG-Beamten neben Wellenstein als der starke Mann bezeichnet werden; dies vor allem deshalb, weil die EG-Krise das Wettbewerbsrecht praktisch verschont hat, so dass dieses durch die Kommission und den Gerichtshof unentwegt vorwärtsgetrieben werden kann. Schlieder selbst hinterliess einen konzilianten Eindruck und zeichnete sich einmal mehr durch eine äusserst differenzierte Ausdrucksweise aus. Offensichtlich gut dokumentiert, befürwortete er die Richtigstellung des Integrationsbüros in Bezug auf die Behauptungen Hofstetters (NZZ, Nr. 292 vom 27.6.74) sowie den Artikel von Dr. Baldi (NZZ, Nr. 355 vom 3.8.74). Besonderes Lob zollte er dem Kommentar von Dr. Arioli über die Wettbewerbsregeln des FHA (Loseblattsammlung der Handelskammer Deutschland-Schweiz, Ziff. 14.2), den er in jedem Detail unterschreiben könne.

11 Kartellrecht/Lizenzen

Die sich im Zusammenhang der Lizenzvergabe mit dem Exportverbot ergebenden Probleme fallen - nach Schlieder - nicht unter Art. 23 FHA. Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann ein Lizenzgeber eines Mitgliedstaates den Lizenznehmer in einem Drittstaat verpflichten, vom Export des in Lizenz gefertigten Gutes Abstand zu nehmen. Ein diesbezügliches Schutzbedürfnis besteht vor allem gegenüber den Oststaaten. - Nach Auffassung Schlieders sollte indessen mit der Schweiz eine Regelung gefunden werden, welche die schweizerischen Lizenzgeber und -nehmer jenen der Gemeinschaft gleichstellt. Dies würde bedeuten, dass beiderseits eine Lizenzvergabe nicht mehr mit dem Verbot, das dank ihr produzierte Gut in das Territorium des anderen Freihandelspartners zu exportieren, gekoppelt werden könnte.

Ich reagierte sehr zurückhaltend, argumentierend, dass solch eine Regelung wohl eher zu den Mitteln zur Herstellung binnenmarktähnlicher Verhältnisse als zum Instrumentarium einer

Freihandelszone gehöre, weshalb sie schweizerischerseits einer sehr eingehenden Vorabklärung bedürfe. Hierauf meinte Schlieder, die Gemeinschaft wolle der Schweiz nichts aufzwingen; das Problem müsse vielmehr, wenn überhaupt, auf Grund eines gegenseitigen Einverständnisses gelöst werden (Art. 32?). Ein erster Entwurf zu einer diesbezüglichen Gemeinschaftsdoktrin soll Mitte Dezember mit Experten der Mitgliedstaaten geprüft werden; der allfällige Entscheid über eine Gesprächsaufnahme mit der Schweiz sei indessen nicht vor März 1975 zu erwarten. Die Mission wird gebeten, den Gang dieser Angelegenheit diskret zu verfolgen.

Aus dem eben Gesagten sollte logischerweise folgen, dass auch bei Alleinvertriebsverträgen ein Verbot des Reexportes in das Produktionsland dem Art. 23 FHA nicht widerspricht, da sich ein solches Verbot aus kommerzieller Sicht vom obgenannten nicht wesentlich unterscheidet. Allein, diese Frage kam nicht zum Tragen, und es ist wohl besser, vorderhand keine Antwort auf sie zu provozieren.

12 Zwischenstaatlichkeitsklausel

Meine Frage: Trifft es zu, dass das Erfordernis der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels als Voraussetzung für einen gemäss EWGV wettbewerbswidrigen Tatbestand an Bedeutung verliert, dass somit in Zukunft auch Tatbestände, die nur den Markt eines Mitgliedstaates verfälschen, unter das EWG-Wettbewerbsrecht fallen, wie dies hin und wieder behauptet wird?

Antwort Schlieders: Es trifft zu, dass sich das EWG-Wettbewerbsrecht immer mehr auch auf Tatbestände bezieht, die lediglich von nationaler Relevanz zu sein scheinen (z.B. niederländisches Zementkartell); doch wird damit rechtlich die Zwischenstaatlichkeitsklausel nicht beeinträchtigt. Es ist vielmehr so, dass der mehr und mehr binnenmarktähnliche Charakter der Gemeinschaft die

Möglichkeit eines wettbewerbsverfälschenden Tatbestandes von nur nationaler Relevanz aus wirtschaftlichen Gründen immer seltener werden lässt.

13 Fusionskontrolle (s. Synthesebericht 4/74, Ziff. 251)

Der Widerstand von Seiten der Privatwirtschaft ist, wie zu erwarten war, erheblich. Dazu kommt nun aber, dass auch von Seiten der Linken eine Opposition spürbar wird, und zwar angeführt von der britischen und italienischen, teils aber auch von der französischen Regierung, insofern diese befürchten, die vorgeschlagene Verordnung könnte die Möglichkeit beeinträchtigen, Firmen zu verstaatlichen: Fusionskontrolle als Mittel zur Aufrechterhaltung der freien Marktwirtschaft!

14 Pharmazeutika, Art. 86 EWGV

"Wie von selbst" wandte sich das Gespräch alsdann auf das Pharmaproblem, wobei die von mir - sehr zurückhaltend - angedeuteten Fragen wie folgt beantwortet wurden: Die Kommission stört nicht primär die Höhe der Preise, sondern das Ausmass der Preisdifferenzen in den verschiedenen Mitgliedstaaten; es ist einfach nicht hinzunehmen, dass ein Konsument aus einem Staat ohne Preiskontrolle die Preisdifferenz bezahlen müsse, die sich aus der Tatsache ergibt, dass in einem Staat mit Preiskontrolle ein Medikament nicht in hinreichendem Masse kostendeckend abgesetzt werden kann. Der Gerichtshof hat in seiner Centrafarm-Vorabentscheidung (s. NZZ, 5.11.74, S. 18) das Problem indessen soweit gelöst, als es sich um Lizenzfabrikationen handelt, insofern die Patentierung ein und desselben Produkts in verschiedenen Mitgliedstaaten den Export aus einem Niedrigpreis- in ein Hochpreisland nicht mehr zu verhindern vermag. Um den Misstand der Preisdifferenz zu beheben, gebe es nur ein Mittel: Gemeinsamer Druck der Produzenten auf die Preisbehörden, wenn nötig verbunden mit

der Drohung, das betreffende Land nicht mehr zu beliefern. Sollte dies nichts nützen, so müssten die Hochpreisländer (ohne Preiskontrolle) die Kommission auffordern, auf Grund von Art. 101 EWGV eine Harmonisierung der Preiskontrollvorschriften (z.B. in Verbindung mit einem Margensystem) an die Hand zu nehmen. Demgegenüber sei der Art. 86 für Preiskontrollen nicht sehr geeignet... Wenn vielfach wegen der zahlreichen Anwendungs- und folglich Substitutionsmöglichkeiten kaum von einer beherrschenden Stellung gesprochen werden könne, so bestehe doch hin und wieder auf Seiten der Aerzte ein Meinungsmonopol (deutsches Argument). Ob ein solches auch unter Art. 86 EWGV falle, wollte Schlieder nicht beantworten... Ebenso war die Antwort auf die angedeutete Frage ausweichend, ob Art. 86 EWGV ausreicht, um eine Firma zu zwingen, einen Ausgangspreis, der lediglich der Teuerung angepasst und den Steuer- und Preisvorschriften unterstellt worden ist, nachträglich zu senken, wenn sich das Erzeugnis sehr viel besser als erwartet verkauft. Hingegen stellte Schlieder kategorisch fest, dass der "soziale Preisausgleich" nicht zulässig sei, d.h. das Verfahren, wonach ein kleiner Preiszuschlag auf einem in einer grossen Zahl verkauften und folglich billigen Medikament eine Preissenkung für wenig benützte und folglich teure Medikamente zur Folge haben soll. Solch ein unkontrollierbarer Mechanismus sei im Zeitalter der Krankenversicherungen völlig obsolet.

2. Gespräch mit Dres. Gleichmann und Pipkorn (GD XIV, Gesellschaftsrecht)

Dem sehr detaillierten Gespräch über das Gesellschaftsrecht, dem schweizerischerseits der Synthesebericht 4/74 zu Grunde lag, sei hier lediglich ein Punkt entnommen, nämlich die Drittland-Diskrimination des Art. 240 des Statuts der Europäischen Aktiengesellschaft (s. Ziff. 41, lit. e des genannten Berichtes, wo der

Tatbestand eingehend beschrieben wird): Ist eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) abhängiges Konzernunternehmen, so ist es verpflichtet, Weisungen der Muttergesellschaften durchzuführen, falls diese ihren Sitz innerhalb der Gemeinschaft hat. Liegt deren Sitz aber ausserhalb, so besteht keine Weisungsgebundenheit, was einem Drittlandunternehmen, von der praktischen Durchführbarkeit her beurteilt, weitgehend verunmöglicht, eine SE als abhängiges Konzernunternehmen zu unterhalten.

Ich benützte die Gelegenheit dieser Aussprache, um in einer offiziellen Demarche - zumindest für die Schweiz - die Abschaffung dieser Diskriminierung zu verlangen. Gleichmann stellte in Aussicht, dass der genannte Misstand, vermutlich erga omnes, abgeschafft werde.

3. Gespräch mit Dr. Hauschild (GD XIV, Exequatur / IPR)

31 Exequatur (s. Synthesebericht 4/74, Pt. 341)

Die Beitrittsverhandlungen mit den neuen Mitgliedstaaten dürften im Verlaufe des Jahres 1976 abgeschlossen werden. Unterzeichnung: 1977, Ratifikation 1979. In diesen zeitlichen Rahmen müssten somit allfällige schweizerische Verhandlungen eingebaut werden. Im übrigen bestätigte Hauschild den Inhalt des diesbezüglichen Schreibens der Mission vom 27.10.72.

32 IPR-Uebereinkommen (s. Synthesebericht 4/74, Pt. 343)

Die gemäss Art. 220 EWGV geschlossenen Uebereinkommen stehen bekanntlich in einem engen und parallelen Verhältnis zum Römer Vertrag, da sie von ihm angeregt werden, da sie der Erreichung seines Zieles dienen, da sie erst nach Ratifizierung durch alle EG-Staaten in Kraft treten und da sie durch den vom Römer Vertrag

eingesetzten Europäischen Gerichtshof ausgelegt werden. Unter diesen vier klassischen Charakteristika dieser Uebereinkommen scheint nun in Bezug auf das IPR eines fallengelassen zu werden, nämlich das Erfordernis der Unterzeichnung durch alle Mitgliedstaaten, insofern das britische Recht derart viele Schwierigkeiten schafft, dass gewählt werden muss zwischen einem 9er-IPR-Uebereinkommen, das in 15 Jahren ratifiziert wird, oder einem solchen unter 7 Mitgliedstaaten (6 + DK), das in absehbarer Zeit aktionsfähig wird. Die Gemeinschaft scheint sich zur zweiten Variante durchzuringen, was eine Absage an die EWG-Dogmatik darstellt und damit zugleich die pragmatische Möglichkeit näherbringt, dass Drittstaaten mit römisch-rechtlicher Konzeption, z.B. die Schweiz, dem IPR-Uebereinkommen beitreten. Dieses Faktum ist für uns integrationspolitisch ausserordentlich bedeutsam.

INTEGRATIONSBUERO EPD/EVD



(Franz Blankart)